

REGIERUNGSRAT

3. April 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.116

Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das überarbeitete Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" stützt sich auf das neue Rohstoffversorgungskonzept (RVK) 2020. Es erweist sich für die kurz-, mittel- und langfristige gesamtkantonale Versorgung mit dem Rohstoff Kies sowie nach umfassender Überprüfung der bisherigen und neu beantragten Abbaustandorte als ausgereift. Die in mehreren Runden anhand der bundes- und kantonsrechtlichen Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung, der weiteren Vorgaben des Richtplans und auf ihre Vereinbarkeit mit den weiteren berührten Interessen geprüften Abbaustandorte sind so weit räumlich abgestimmt, dass sie als Gesamtpaket dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Die Aufnahme der Abbaustandorte im Richtplan nimmt die Entscheide über die noch zu konkretisierenden Projekte in den nachgelagerten Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren nicht vorweg.

Das aktualisierte RVK wurde am 29. April 2020 vom Regierungsrat als Grundlage für die Überprüfung und Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 verabschiedet (RVK 2020). Basierend auf diesem Gesamtkonzept wurde das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" überprüft und entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst. Das überprüfte und bereinigte Richtplankapitel V 2.1 liegt nun zur Beschlussfassung durch den Grossen Rat vor.

Das RVK bildet die bewährte und seitens Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans 1996 akzeptierte konzeptionelle Grundlage zur Festlegung von neuen Materialabbaugebieten (Grundlage gemäss Art. 6 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]). Bei der Überprüfung des Richtplankapitels V 2.1 wurden die im Richtplan eingetragenen Kiesabbaustandorte auf Basis des RVK 2020 und nach Massgabe aller betroffenen planerischen (Richtplan, Sachpläne, Inventare) sowie kantonal- und bundesrechtlichen Anforderungen umfassend überprüft. Die durch die Unternehmerschaft eingereichten Dossiers zur Aufnahme von neuen oder zur Festsetzung von bereits im Richtplan eingetragenen Standorten wurden auf Übereinstimmung mit dem RVK 2020, der generellen Machbarkeit und auf die räumliche Abstimmung mit den tangierten Interessen überprüft. Im Ergebnis können 24 Standorte (minus 17,5 Millionen m³) aus dem Richtplan entlassen und 19 neue Gebiete (plus 29 Millionen m³) zur langfristigen Versorgung des Kantons mit dem Rohstoff Kies aufgenommen.

Während der Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 45 Mitwirkende zur beantragten Richtplananpassung. Die drei Parteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen und SVP stimmen der Aktualisierung des Richtplankapitels zu. Die GLP, Grüne und die SP sind im Grundsatz mit der Aktualisierung des Richtplankapitels einverstanden, äussern jedoch – wie auch die Verbände Pro Natura und BirdLife – Vorbehalte. Anträge zu Einzelstandorten bringen die sechs Planungsverbände und 13 Gemeinden vor.

Wie bereits das RVK 2020 wurde das Gesamtpaket "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" einschliesslich aller Einzelstandorte durch die kantonalen Fachstellen in mehreren Runden koordiniert überprüft. Es ist mit den weiteren Anforderungen des Richtplans und den betroffenen planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben sowie kantonalen Interessen vereinbar. Nach Prüfung der Unterlagen beziehungsweise der Ergebnisse der Anhörung/Mitwirkung ergibt sich aus der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung, dass die Vorlage aus kantonomer Sicht abgestimmt ist und der beantragten Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zugestimmt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

1.1 Verfahrensanforderungen

Wesentliche Anpassungen des Richtplans und konkret die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren erfolgte gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

1.2 Stand der Richtplanung

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen, gefolgt von der Anpassung vom 24. März 2015 (Umsetzung des revidierten RPG 1). Nach dem ersten Paket der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 1; Beschluss des Grossen Rats vom 27. Juni 2023) wird das zweite Paket (GÜP 2) die gesamthafte Aktualisierung des Richtplans voraussichtlich 2025 abschliessen. Einzelanpassungen wie die vorliegende Anpassung des Kapitels V 2.1 gewährleisten, dass vorrangliche sowie über eine blosser Aktualisierung hinausgehende Planungsfragen parallel und koordiniert mit der Gesamtüberprüfung behandelt und entschieden werden können.

1.3 Dokumente der Vorlage

Gegenstand des beantragten Beschlusses sind die als Anpassung gekennzeichneten behördenverbindlichen Beschlüsse des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" (Botschaft Anhang 1) mit der zugehörigen Anpassung der Richtplankarte (Botschaft Anhang 2).

Die weiteren Dokumente (Erläuterungsbericht, Anhang 3; Auswertungsbericht zur Anhörung und Mitwirkung, Anhang 4) sowie die umfangreichen weiteren Unterlagen der erfolgten Mitwirkung (weiterhin zugänglich auf der kantonalen Webseite) dienen der Information und Begründung der Beschlüsse im Sinn von Art. 3 und 7 der Raumplanungsverordnung (RPV).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans 2011 umfassend überprüft und aktualisiert. Diese Überprüfung stützte sich auf die vom Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans von 1996 anerkannten Gesamtkonzeption für einen geordneten und auf die regionale Versorgung hin ausgerichteten Rohstoffabbau, dem Rohstoffversorgungskonzept von 1995. Das RVK 1995 bildete über Jahre hinweg die rechtssichere Grundlage zur Aufnahme neuer Abbaugebiete in den Richtplan. Mit der zunehmenden Anzahl von Anträgen für Einzelanpassungen, die auf Stufe Richtplan oder in nachgelagerten Nutzungsplanverfahren abgelehnt wurden und dadurch nicht realisiert werden konnten, wurde erkennbar, dass bei der konzeptionellen Grundlage ein Aktualisierungsbedarf besteht.

Gleichzeitig hielt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) aufgrund von mehreren zur Vorprüfung beantragten Richtplananpassungen fest, dass der schwer erkennbare Bezug zum kantonalen Bedarf und zur räumlichen Verteilung von Abbauvorhaben sowie fehlenden Kapazitäten keine einzelfallweise Vorprüfung mehr zuliesse. Die Vorprüfung und Genehmigung von Richtplananpassungen (Art. 11 RPG) im Bereich Materialabbau seien nur noch im Rahmen einer aktualisierten kantonalen Gesamtschau möglich, wozu eine Überprüfung der konzeptionellen Grundlagen und des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" beitragen würde.

Diesen Erkenntnissen folgend hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts sowie des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" in die Wege geleitet.

3. Rohstoffversorgungskonzept

Die Überarbeitung des Rohstoffversorgungskonzepts erfolgte durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau. Mit der Aktualisierung des RVK soll der kantonale sowie der regionale Bedarf am Rohstoff Kies für die nächsten 45 Jahre langfristig gesichert werden. Die Rohstoffversorgung ist auf eine Gesamtressourcenbewirtschaftung auszurichten. Dabei steht im Interesse der Minimierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen die regionale Versorgung im Vordergrund.

Das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden (RVK) dient der umfassenden Beurteilung der potenziellen Abbaustandorte im regionalen Kontext. Es zeigt die absehbaren Konflikte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorbehalte und der Randbedingungen für den Rohstoffabbau auf. Zu Beginn der Überarbeitung des RVK wurden nebst der Auseinandersetzung mit dem gesamtkantonalen und regionalen Bedarf auch die Kriterien zum Ausschluss und zur Beurteilung der potenziellen Abbaustandorte durch die kantonalen Fachstellen auf Vollständigkeit hin geprüft.

Das Ergebnis des RVK 2020 – einschliesslich der einzelnen zur Richtplanaufnahme empfohlenen, zurückzustellenden oder zu entlassenen Standorte – wurde wiederum durch die kantonalen Fachstellen umfassend auf Vereinbarkeit mit den kantonal- und bundesrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung schloss auch die bereits im Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" eingetragenen Standorte mit ein und führte auch zu Standorten, die aus dem Richtplan zu entlassen sind.

Das Ergebnis der Aktualisierung des RVK mündete im Schlussbericht "ROHSTOFFE AUS DEM AARGAUER BODEN, Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK Kanton Aargau 2020"¹. Der Regierungsrat hat diesen am 29. April 2020 als Grundlage zur Überarbeitung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" verabschiedet. Der Schlussbericht bezeichnet die Abbaustandorte pro RVK-Region, die im Richtplan verbleiben sollen, neu aufgenommen oder aber aufgrund der neu erfolgten Standortbeurteilung aus dem Richtplan zurückgestellt oder entlassen werden sollen.

Die im Rahmen des RVK 2020 empfohlenen neuen Standorte werden nicht automatisch in den Richtplan aufgenommen (Schlussbericht RVK 2020, Ziffer 6.2). Dazu bedarf es einer vertieften Betrachtung und Prüfung im kantonalen und regionalen Kontext sowie der einzelnen Standorte im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung gemäss Art. 3 RPV.

4. Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau"

4.1 Planungsablauf und Verfahren

Die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" einschliesslich der Aufnahme neuer sowie Festsetzung von bereits im Richtplan als Vororientierung oder Zwischenergebnis eingetragener Standorte erfolgte in einem wiederum mit dem VKB Aargau abgestimmten, geordneten Verfahren. Bei der Anpassung der Richtplanfestlegungen in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 wurden die interessierte Unternehmerschaft und die Standortgemeinden einbezogen. Die Unternehmerschaft wurde nach Verabschiedung des Schlussberichts des RVK 2020 durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingeladen, für die vorgeschlagenen Standorte die zur Überprüfung der räumlichen

¹ Öffentlich zugänglich auf der Webseite der Abteilung für Umwelt des Departements Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abstimmung erforderlichen Planungsunterlagen innert Frist und unter Einbezug der Standortgemeinden einzureichen.

Die 24 eingereichten Dossiers mit 34 Anträgen für neue beziehungsweise neu festzusetzende Abbaustandorte wurden als Gesamtpaket durch die kantonalen Fachstellen auf Übereinstimmung mit dem RVK 2020 und auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen (Richtplan, Sachpläne, Inventare) überprüft. Den Antragstellenden sowie Standortgemeinden wurden das Ergebnis in einer fachlich koordinierten, schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt.

Die seitens Antragstellenden bereinigten Dossiers wurden dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt wiederum innert einer mit dem VKB Aargau abgestimmten Frist zugestellt und nach der Schlussvereinbarung für die Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden (§ 9 Abs. 1 BauG) und für die Mitwirkung und Anhörung (Richtplan Kapitel G 4) verwendet.

4.2 Regionale Konzepte

Entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten konzentrieren sich unverändert zwei grosse Rohstoffvorkommen und damit mehrere Standortanträge auf die zwei grossflächigen, rohstoffreichen Gebiete mit bestehenden regionalen Abbaukonzepten: Das Gesamtabbaukonzept "Birrfeld" (GAK) und den Gesamtabbauplan "Staufener/Schafisheimerfeld" (GAP).

Um die Aufnahme neu vorgeschlagener Abbaustandorte in diesen Gebieten in ihrem Zusammenhang zu überprüfen und weiterhin einen geordneten und räumlich abgestimmten Abbau sicherzustellen, waren die regionalen Gesamtabbaukonzepte entsprechend zu aktualisieren und der Richtplangabe nachzukommen, dass in einer Landschaftskammer nur an einer Stelle abgebaut wird (Richtplan Kapitel V 2.1 Beschlüsse 2.4 und 3.1).

Die 2023 erneuerten, durch die Unternehmerschaft (GAK, GAP) und die betroffenen Standortgemeinden (GAP) unterzeichneten verbindlichen und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt fristgerecht eingereichten Abbaukonzepte erfüllen die genannten Richtplangaben. Mit der in den Konzepten festgehaltenen verbindlichen Etappierung wird die bestmögliche Schonung der Landschaft und des Bodens (einschliesslich der Fruchtfolgeflächen [FFF]) erreicht. Die regionalen Konzepte dienen in den nachgelagerten Verfahren als zu berücksichtigende Planungs- und Entscheidungsgrundlage.

4.3 Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden (§ 9 Abs. 1 BauG)

Das Gesamtpaket "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" wurde im ersten und zweiten Quartal 2023 den Regionalplanungsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Regionalplanungsverbände wurden eingeladen, sich zum Entwurf des zu aktualisierenden Richtplankapitels und der Richtplankarte sowie zu den aktualisierten regionalen Abbaukonzepten und den einzelnen Standortanträgen mit den zugehörigen Dossiers zu äussern.

Seitens der Regionalplanungsverbände wurden acht Stellungnahmen durch die Verbände aarau regio, Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio, Lebensraum Lenzburg Seetal, Suhrental, zofingenregio und ZurzibietRegio eingereicht. Vier Regionalplanungsverbände (aargauSüd impuls, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Oberes Freiamt und Unteres Bünzthal) verzichteten im Rahmen der Anhörung auf eine Eingabe. Der Eingabe von Baden Regio entsprechend wurden zur langfristigen Sicherung von Kiesressourcen zwei Standorte östlich des Bareggs im Gebiet "Tägerhardächer" als Vororientierungen in das Verfahren aufgenommen.

4.4 Ergebnis der koordinierten Überprüfung und Zusammenarbeit (§ 9 Ab. 1 BauG)

Das angepasste Richtplankapitel V 2.1 führt gemäss den überprüften Empfehlungen des RVK 2020 und des erwarteten Bedarfs, der räumlichen Abstimmung der Standortanträge, den Eingaben der Standortgemeinden und der Regionalplanungsverbände sowie den Mitwirkungs- und Anhörungsergebnissen zu folgenden Eckdaten der künftigen Rohstoffversorgung mit Kies:

Tabelle: Übersicht Eckwerte Rohstoffversorgung

Eckwerte Rohstoffversorgung	Anzahl	Volumen (Millionen m ³)
Bedarf RVK 2020		
Total (kurz, mittel-, langfristig; 45 Jahre)		140
durch bestehende Standorte gedeckt		100
durch neue Standorte zu decken		40
Standorte RVK 2020 (Stand 1. Januar 2019)		
überprüfte (bewertete) Standorte	184	435
zur Beibehaltung empfohlen	58	100
zur Entlassung empfohlen	24	18
überprüfte neue Standorte	104	340
zur Aufnahme empfohlen (neu)	30	40
Anpassung Richtplan 2024		
Standorte entlassen	24	18
Standorte unverändert	45	74
Standorte verändert	13	19
Standorte neu: Festsetzung	6	6
Standorte neu: Zwischenergebnis/Vororientierung	13	24
<i>minus Abbau bis Ende 2022</i>		-8
Richtplan 2024 insgesamt (Stand 1. Januar 2023)	77	115
Volumen kurz-/mittelfristig (30 Jahre; Festsetzung)	44	58
Volumen langfristig (45 Jahre; Zwischenergebnis/Vororientierung)	33	57

4.4.1 Bedarf

Die langfristige Rohstoffsicherung (Zeithorizont 45 Jahre / 140 Millionen m³) erfordert gemäss RVK 2020 die Bereitstellung eines Abbauvolumens von zusätzlichen rund 40 Millionen m³ Kies (Stand Ende 2018). Im Rahmen des vorliegenden Gesamtpakets werden 19 neue Standorte zur Aufnahme in den Richtplan (Volumen von insgesamt rund 29 Millionen m³) und die Entlassung von 24 Standorten aus dem Richtplan (Volumen von insgesamt 17,5 Millionen m³) beantragt.

Sechs von den im RVK 2020 neu empfohlenen Standorten (kein Richtplaneintrag bisher) mit einem Volumen von knapp 6 Millionen m³ werden festgesetzt. Zusammen mit den übrigen neuen Festsetzungen von bereits im Richtplan als Zwischenergebnis oder Vororientierung eingetragenen Standorten stehen dem Kanton Aargau unter Berücksichtigung der 24 aus dem Richtplan zu entlassenen Standorten (Volumen von 17,5 Millionen m³) und des seit 2019 erfolgten Abbaus für die kurz- bis mit-

telfristige Versorgung rund 58 Millionen m³ (rund 30 Jahre) Kies zur Verfügung. Die langfristige Versorgung stellt der Richtplan mit Vororientierungen und Zwischenergebnissen mit rund 57 Millionen m³ für weitere 25–30 Jahre sicher. Somit wird mit der Aktualisierung des Richtplankapitels nicht nur der kurz- und mittelfristige, sondern auch der langfristige kantonale Bedarf planerisch gesichert. Mit diesen beantragten Veränderungen werden im Richtplan 77 Kiesabbaustandorte mit einem Volumen von rund 115 Millionen m³ verbleiben.

Mit den beantragten Richtplananpassungen werden zur Versorgung des Kantons genügend Kiesressourcen gesichert. Mit den neu in den Richtplan aufgenommenen Volumen werden bereits rund drei Viertel des zusätzlichen, langfristig prognostizierten Bedarfs abgedeckt. Allerdings ist erfahrungsgemäss damit zu rechnen, dass einzelne Gebiete aufgrund veränderter Verhältnisse (Markt, Eigentumsinteressen usw.) oder aufgrund der weiteren Entscheide in der Umsetzung in den nachgelagerten Verfahren (zum Beispiel Nutzungsplanung, Baubewilligung) nicht abgebaut werden können. Unter diesen Gesichtspunkten sind für die gesicherte Versorgung des Kantons genügend Volumen zur Verfügung zu stellen. Zugleich schafft dies die nötige, planerische und wirtschaftliche Flexibilität, ohne dass – dank der kantonal und regional abgestimmten Rahmenbedingungen – ein ungeordneter Abbau befürchtet werden müsste.

Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Vorkommen in den einzelnen Regionen des Kantons. RVK-Regionen wie Aarau und Brugg-Baden verfügen naturgemäss über mehr Kiesvorkommen als das Freiamt, das Wiggertal oder das Suhrental. Trotz den in Bezug auf Kiesvorkommen ungünstigeren geologischen Verhältnissen wird in diesen Regionen versucht, den Eigenbedarf einer Region durch die eigenen Ressourcen zu decken. Mit dieser regionalen Betrachtungsweise wird die Minimierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen angestrebt. Doch zur Rohstoffversorgung reicht dies für diese Regionen teilweise nicht aus. Die mit dem Richtplan überregional abgestimmten Anpassungen durch grössere Volumen in den günstiger gelegenen Regionen tragen dazu bei, den Bedarf in den mit Kiesvorkommen weniger begünstigten Regionen zu decken und auszugleichen.

4.4.2 Einzelstandorte

Die 24 eingegangenen Dossiers mit den 34 Standortanträgen wurden fachlich auf Übereinstimmung mit dem Richtplan und auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen (Richtplan, Sachpläne, Inventare; bundes- und kantonale rechtliche Vorgaben) umfassend geprüft. Die beantragten, neuen Standortfestlegungen lassen hinsichtlich ihrer generellen Machbarkeit, ihrer räumlichen Abstimmung und nach erfolgter Interessenabwägung nichts erkennen, was gegen die Beschlussfassung des Gesamtpakets "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" sprechen würde. Bei einigen Abbaugebieten konnten die Gemeinden und Planungsträger bereits über die Richtplanung hinaus gehende Hinweise für die nachgelagerten Verfahren informiert werden, die beim entsprechenden Verfahrensschritt zu berücksichtigen sein werden.

4.4.3 Fazit

Nach fachlicher Überprüfung und der Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden war das Gesamtpaket "Anpassung Richtplankapitel V 2.1 Materialabbau" soweit aufbereitet, dass es zur Anhörung und Mitwirkung freigegeben werden konnte. Öffentlich aufgelegt wurden neben dem Erläuterungsbericht, der Synopse des Richtplankapitels und der Karte auch alle Dossiers zu den Einzelträgen. Alle Unterlagen zur Anhörung und Mitwirkung sind weiterhin auf der Webseite des Kantons ([Anhörungen und Vernehmlassungen > archivierte Anhörungen](#)) einsehbar.

4.5 Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren vom 5. Juli 2023 bis zum 3. November 2023 haben sich 45 Mitwirkende beteiligt:

- Die Kantonalparteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP und SVP,
- die Regionalplanungsverbände aarau regio, Baden Regio, Fricktal Regio, Zofingen Regio und Zurzibiet Regio,
- die Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB),
- die Gemeinden Birmenstorf, Birrhard, Fislisbach, Hellikon, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Rheinfelden, Rothrist, Rapperswil, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos,
- die Verbände Pro Natura, BirdLife und Bauernverband Aargau,
- 12 Firmen und Privatpersonen.

Die drei Parteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen und SVP sowie der Bauernverband Aargau stimmen den Anpassungen im Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zu. Die GLP, Grüne und die SP sind im Grundsatz mit der Aktualisierung des Richtplankapitels auf Grundlage des aktualisierten RVK einverstanden, brachten aber – wie auch die Verbände Pro Natura und BirdLife – Vorbehalte ein. Seitens der sechs Planungsverbänden und 13 Gemeinden gingen konkrete Anträge zu Einzelstandorten ein.

Die Nachbarkantone wurden im Sinn von Art. 7 RPG angeschrieben. Sie begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Mitwirkung und stimmen der Richtplananpassung im Grundsatz zu. Die Kantone Bern und Solothurn wünschen bei der weiteren Planung der Abbaustandorte im Einzugsbereich ihres Kantons einbezogen zu werden. Der Kanton Zürich äusserte bezüglich eines festzusetzenden Standorts einen konkreten Vorbehalt.

5. Beurteilung der Überprüfungs- und Mitwirkungsergebnisse

Nachstehend werden die Ergebnisse aus der Überprüfung der Anträge zur Überarbeitung des Kapitels V 2.1 und der während der Anhörung und Mitwirkung eingegangenen Eingaben zusammenfassend erläutert.

Über die Planungsergebnisse gibt der Erläuterungsbericht nach Art. 7 RPV (Anhang 3) mit den orientierenden Grundlagenkarten vertieft Auskunft.

Die ausführlicheren Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung insbesondere die Behandlung der Anträge zu den Einzelstandorten sind aus dem Anhang 4 "Auswertungsbericht zur Anhörung und Mitwirkung" einsehbar.

5.1 Allgemein

5.1.1 Bedarf, Recycling

Bedarf

Die Grundlage für die Bedarfsanalyse im Rohstoffversorgungskonzept bildeten sowohl der Kiesabbau der letzten 15 Jahre (konstante Abbaumenge bei rund 2 Millionen m³), weitere erhobene Daten zu noch vorhandenen Reserven sowie Unternehmerbefragungen. Der darauf abgestützte geschätzte kantonale Bedarf erscheint mit 140 Millionen m³ hoch, doch wurde er im Vergleich mit dem für die gleiche Zeitspanne im RVK 1995 um über 13 Millionen m³ reduziert.

Die getroffene Schätzung im RVK 2020 für das Volumen für die nächsten 45 Jahre ist angemessen, da die langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass nicht alle im Richtplan aufgenommenen Abbauvorhaben umgesetzt werden können. Aufgrund von Betroffenheiten auf kommunaler Planungsstufe, der

tatsächlich angetroffenen Abbauwürdigkeit oder veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ist auch künftig damit zu rechnen, dass Projekte entgegen der zum Zeitpunkt des Richtplanentscheids beurteilten räumlichen Abstimmung und Umsetzbarkeit nicht realisiert werden können.

Strategie Recycling Material

Die Entwicklungen im Bereich Recyclingmaterialien wurden bei der Erarbeitung des RVK 2020 und dem hierzu ermittelnden Bedarf für die nächste 45 Jahre berücksichtigt. In der vom Regierungsrat am 8. März 2017 verabschiedeten Umweltstrategie² wurde festgehalten, dass der Kanton Aargau für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sorgt (Stossrichtung 2). Daher wurde als Ziel im RVK 2020 aufgenommen, dass der Ersatz von hochwertigen Rohstoffen durch Recyclingmaterialien zu fördern ist (Schlussbericht RVK 2020 Ziffer 3.2).

Daher wurde – trotz ungebrochener Bevölkerungszunahme – auch aufgrund des zunehmenden Sekundärrohstoffanteils nicht von einer Zunahme der abzubauenen Kiesvolumen ausgegangen. Seit 2011 ist ein Anstieg des Recyclinganteils um 50 % zu verzeichnen. Jedoch stagnierte dieser Anteil über die letzten Jahre und lag in den letzten Jahren bei ca. 15 % des gesamten Rohstoffvolumens³.

5.1.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die von der Richtplananpassung betroffenen Standorte liegen fast ausschliesslich in der Landwirtschaftszone und betreffen in der Regel FFF.

FFF gilt es bestmöglich zu schützen und zu erhalten (Art. 3 RPG; Art. 26 ff. RPV; Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020). Gemäss konstanter kantonaler Praxis sind die temporär vom Materialabbau beanspruchten FFF nach erfolgter Rekultivierung grundsätzlich vollumfänglich und in wenigstens gleicher Qualität wiederherzustellen und wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Der angestrebte maximale quantitative und qualitative Schutz und Erhalt der FFF ist aufgrund weiterer Rahmenbedingungen nicht immer vollständig möglich. Da die Umsetzung von Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung von Alternativen und Varianten die Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist punktuell ein untergeordneter Verlust an FFF nicht auszuschliessen. Unter welchen Voraussetzungen dies gegebenenfalls in Kauf genommen werden muss, ist in den nachfolgenden Verfahren stufengerecht anhand der ortsspezifischen Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der Interessenabwägung projektbezogen zu entscheiden.

Durch die beantragten Materialabbauvorhaben reduzieren sich die FFF bei den einzelnen Vorhaben nicht dauerhaft um 3 ha oder mehr, weshalb diesbezüglich kein Richtplanbeschluss erforderlich ist (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2) und aus voranstehenden Gründen auch nicht möglich wäre. In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) und bei der Erarbeitung des Endgestaltungsplans für die Rekultivierung wird dem Schutz der FFF entsprechend Rechnung getragen werden müssen und umzusetzen sein. Dies entspricht der eingespielten kantonalen Beurteilungs- und Bewilligungspraxis, die massgeblich zu planungs- und rechtssicheren Entscheiden beiträgt und dem bundesrechtlich geforderten Erhalt der FFF nachkommt.

5.1.3 Vorrangige Grundwassergebiete von kantonalen Bedeutung

Allgemein

Der Kanton muss gemäss den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen Gewässerschutzbereiche einteilen, ausscheiden und darstellen, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. Der Kanton hat und für einen angemessenen Schutz

² Strategie Kanton Aargau "umweltAARGAU", Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 8. März 2017

³ Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau Abbau- und Auffüllstatistik, Abteilung für Umwelt Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 19. Juli 2023

zu sorgen. Die vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung (VGWG) sind ein seit Jahren kantonal erprobtes und anerkanntes planerisches Instrument zum Schutz des Grundwassers und der Gebiete mit Grundwasserneubildung im Bereich der grossen Grundwasserleiter des Kantons Aargau (Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung").

Die zentralen Abschnitte der regionalen grossen Grundwasserströme sollen im Hinblick auf die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung unverändert erhalten werden. In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht durch die Entfernung des Filters mit der natürlich gebildeten Schutzschicht Kies beeinträchtigt werden. Daher haben in den festgesetzten VGWG von kantonaler Bedeutung die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung. Es sind keine neuen Abbaugelände zulässig (Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1).

Umgang mit dem vorrangigen Grundwassergebiet im RVK 2020

Im Rahmen der Aktualisierung des RVK 2020 wurden die VGWG anhand wissenschaftlicher Kriterien und neuen hydrologischen Kenntnissen über die Grundwassermächtigkeit überarbeitet und angepasst.

Aufgrund dieser Gebietsveränderungen kommen einzelne bereits bisher festgesetzte Abbaugelände neu in den Bereich der VGWG zu liegen. Nach Prüfung und Abwägung der berührten Interessen an diesen konkreten Standorten und im Interesse der Planbeständigkeit und Planungssicherheit erwies sich im Rahmen der Aktualisierung des RVK ein Abbau trotz neuer Betroffenheit mit den VGWG in diesen Gebieten grundsätzlich als vertretbar. Dies entbindet nicht davon, in diesen Gebieten in den nachgelagerten Verfahren die notwendigen konkreten Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu vertiefen und der Situation entsprechend umzusetzen (beispielsweise in Bezug auf: Maximal mögliche Abbautiefe, Eingrenzung des definitiven Abbauperimeters).

Neue und bestehende Standorte (Vororientierungen, Zwischenergebnisse), die neu im Bereich von VGWG liegen, wurden aufgrund des Richtplanbeschlusses 2.1 in Kapitel V 1.1 bereits im RVK 2020 zurückgestellt und wurden richtigerweise erst gar nicht zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen.

Umsetzung aktualisierte VGWG im Richtplan

Das VGWG wurde als Grundlage für die Aktualisierung des RVK überprüft und gemäss den aktuellen Kenntnissen angepasst. Die aktualisierten neuen Gebiete sind zwar in der Richtplankarte noch nicht festgesetzt, jedoch im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans Paket 2 vorgesehen. Da aber neue raumwirksame Erkenntnisse bei Planungen einzubeziehen sind, können diese nicht unberücksichtigt bleiben (Abstimmungspflicht Art. 8 RPG). Unter diesen Gesichtspunkten gehen die voranstehend erwähnten Massnahmen für die bereits bestehenden Abbaustandorte und der Verzicht auf die Ausscheidung neuer Standorte angemessen auf die neue Ausgangslage ein.

5.1.4 Verkehr, Erschliessung

Eine Festsetzung von Standorten im Richtplan setzt voraus, dass die Erschliessung ab Standort bis zum übergeordneten Kantonsstrassennetz grundsätzlich als realisierbar beurteilt werden kann. Zudem ist anhand der erwarteten Fahrten gemäss den Projektangaben zu prüfen, welches die Auswirkungen bis zum übergeordneten Strassennetz sind und ob diese als vertretbar beurteilt werden können (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Immissionen usw.).

Die Überprüfung der eingegangenen Dossiers hat bezüglich erwartetem Verkehrsaufkommen und im Hinblick auf die angedachte Erschliessung nichts ergeben, was gegen eine Aufnahme der Standorte beziehungsweise gegen die beantragten Koordinationsstandänderungen sprechen würde. Die detaillierte Erschliessung der einzelnen Abbaustellen ist demnach in den nachgelagerten Verfahren zu planen und festzulegen.

5.1.5 Landschaft und Natur

Landschaft

Aufgrund der geologischen Verhältnisse sind im Kanton Aargau grössere zusammenhängende Gebiete mit grossen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen vorhanden. Um in diesen Gebieten eine Durchsetzung der Landschaft mit zeitlich und räumlich unkoordinierten Abbaustellen zu vermeiden, wurden die bestehenden Abbaukonzepte durch die Unternehmerschaft als Vorgabe für neue Standorteinträge aktualisiert (Gebiete Birrfeld und Staufen/Schafisheim; vgl. Ziffer 4.2 oben). Mit diesen regionalen Konzepten wird ein geordneter, etappierter und damit landschaftsverträglicher Abbau in diesen Geländekammern sichergestellt. Der Schonung der Landschaft wird damit angemessen Rechnung getragen (Richtplankapitel V 2.1, Beschlüsse 2.4, 2.5 oder 3.1; s.a. Ziffer 4.2).

Amphibienlaichgebiete (IANB)

Das RVK 2020 bezeichnet den sogenannten A-Bereich eines IANB-Perimeters (Kerngebiet der Objekte gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) richtigerweise als Ausschlusskriterium (ortsfeste Objekte gemäss Art. 2 A Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV]). Der Schutz sowie die Erhaltung dieser Flächen in ihrer ungeschmäleren Qualität und Eignung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen (Art. 6 AlgV).

Auch der umgebende Bereich B unterliegt der ungeschmäleren Erhaltung gemäss Art. 6 AlgV. Zur Erfüllung der Funktionen des Bereichs B stellt der Materialabbau zwar keine zielführende oder notwendige Nutzung dar und ist daher im Grundsatz zu verneinen. Allerdings kann die Eröffnung einer neuen Abbaustelle in der Nähe zu bestehenden Amphibienpopulationen auch neuen, wertvollen Lebensraum generieren. Ein Materialabbau in einem B-Bereich absolut auszuschliessen, wäre daher nicht in jedem Fall zielführend und ist daher einzelfallweise auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen. Diese fachliche Prüfung ist jeweils bereits auf Stufe Richtplan durchzuführen, da für einen Richtplanbeschluss die generelle Machbarkeit nachzuweisen ist.

Die Prüfung im vorliegenden Verfahren hat ergeben, dass sich kein bestehendes oder neu zur Richtplanaufnahme beantragtes Gebiet einen B-Bereich eines IANB-Perimeters tangiert. Es sind somit vorliegend keine von IANB-Perimetern betroffene oder einer Richtplananpassung entgegenstehende Standorte auszumachen.

Wildtierkorridore (WTK)

Fünf beantragte Standorte liegen in Bereichen von regionalen oder nationalen Wildtierkorridoren (WTK). Aus der umfassenden fachlichen Beurteilung der Standorte bei der Erarbeitung der Grundlagen (RVK 2020) und danach der Standortanträge für den Richtplan geht nichts hervor, was gegen die beantragte Richtplananpassung sprechen würde oder gar auf einen unlösbaren Widerspruch zwischen einem Wildtierkorridor und einem Materialabbaugelände hindeuten würde. Aus der Anhörung und Mitwirkung geht keine anders lautende Einschätzung hervor. Bei Störungen sind die geeigneten Massnahmen stufengerecht bei der Ausarbeitung der konkreten Abbauzonen und Bauprojekte in den nachgelagerten Verfahren abschliessend zu prüfen und umzusetzen.

Bereits auf Stufe Richtplan sind projektbezogene Massnahmen für das Abbaugelände "Chrumbacher (Ziegelacher)" in Zeiningen konkretisierbar, das im Bereich des WTK von nationaler Bedeutung liegt. Hierzu fordert eine ergänzende Anweisung im Beschluss 2.1 (Fussnote zum Standorteintrag) die dauerhafte Sicherstellung der Funktionalität des WTK. Ein Kiesabbau setzt voraus, dass die Durchgängigkeit des WTK – vom Ausgangspunkt der Überführung über die A3 bis zum Wald "Chisholz" – dauerhaft und ungeschmäleret gewährleistet bleibt. Die für eine möglichst störungsarme Lösung notwendigen Nachweise und Massnahmen (zum Beispiel Etappierung) sind durch den Kiesabbaubetrieb auf seine Kosten zu erbringen.

Wald

Von den beantragten Standorten betrifft ein neuer Standort Waldareal (Gebiet Gutsch, Schmiedrued). Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz, WaG]). Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu diesem Standort und nach fachlicher Beurteilung wurde nichts erkennbar, dass von vornherein gegen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung in diesem Fall sprechen würde. Beim Standort handelt es sich einerseits um eine grenzüberschreitende, bereits durch die Kiesgewinnung beanspruchte Rohstofflagerstätte mit grossen Vorkommen. Gleichzeitig kann in der gesamtkantonalen Betrachtung der regionale Bedarf aufgrund fehlender anderweitiger regionaler Kiesvorräte ausserhalb des Waldes als gegeben beurteilt werden.

5.2 Einzelstandorte

5.2.1 Lenzburg/Niederlenz "Hardimatte"

Der Standort "Hardimatte" wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Dies entspricht der regional abgestimmten Bedarfsermittlung und räumlichen Abstimmung im Rahmen der Grundlagenarbeiten. Im Rahmen der Anhörung/Mitwirkung beantragen die Stadt Lenzburg und die Gemeinde Niederlenz zusätzlich zum Standort "Länzertfeld Nord" die Festsetzung des Standorts "Hardimatte" aufgrund des unternehmerischen Bedarfs und der Möglichkeit einer besseren Erschliessung im Richtplan.

Bei der Beurteilung dieses Antrags ist zu berücksichtigen, dass das RVK 2020 für die RVK-Region Aarau für die nächsten 45 Jahre fünf neue Abbaugelände mit einem Volumen von rund 8 Millionen m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfiehlt (Schlussbericht RVK 2020 Ziffer 6.1). Mit diesem zusätzlichen Volumen kann nicht nur der langfristige regionale Bedarf gedeckt werden. Da die RVK-Region Aarau in Bezug auf die natürlichen Kiesvorkommen begünstigt ist und daher auch überregional für die Rohstoffversorgung von Bedeutung ist (siehe Ziffer 4.4.1), wurde im RVK 2020 der Sollwert für die Region um ein zusätzliches Volumen von 4 Millionen m³ erhöht und damit überschritten.

Der Bedarf in der RVK-Region Aarau ist bereits heute für rund 40 Jahre gedeckt. Gemäss RVK 2020 decken die bewilligten oder planerisch gesicherten Standorte knapp 90 % des für die nächsten 45 Jahre benötigten Volumens. Daher könnten nur unter Berücksichtigung der bereits im Richtplan eingetragenen Abbaugelände (überregionale Betrachtung, Volumen) und angemessener Zeithorizonte einzelne neue Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden.

In der RVK-Region Aarau werden im Rahmen dieses Verfahrens drei Standorte zur Festsetzung beantragt. Damit wird der kurzfristige Bedarf unter Einbezug der bereits bewilligten Volumen und der bereits in der Nutzungsplanung umgesetzten Standorte ausreichend gedeckt. Es ist daher aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt zur Deckung des kurzfristigen regionalen Bedarfs im vorliegenden Verfahren einen weiteren Standort festzusetzen. Mit der Festsetzung der "Hardimatte" würde der kurzfristige Bedarf erheblich überschritten. Eine vorgezogene Festsetzung kann auch nicht mit der Möglichkeit, eine verbesserte und siedlungsverträglichere Erschliessung einer anderen Abbaustelle realisieren zu können, begründet werden. Die neue Erschliessung eines bestehenden Abbaugeländes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und hat im Rahmen eines anderen Verfahrens (Nutzungsplan, Baubewilligung) zu erfolgen. Die "Hardimatte" wird daher in den Richtplan mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen.

5.2.2 Rheinfelden "Grossgrüt Ost"

Der Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfelden ist im Richtplan bisher als Vororientierung aufgenommen und im vorliegenden Verfahren zur Festsetzung beantragt. Grundlage für die Festsetzung bildet der bisher in der Grundlagenkarte "Materialabbau" bezeichnete und daher zur Beurteilung im RVK 2020 übernommene Abbauperimeter. Dieser Abbauperimeter liegt nach erfolgter Aktualisierung des vorrangigen Grundwassergeländes von kantonaler Bedeutung (VGWG, siehe Ziffer 5.1.3)

neu in dessen Bereich. Aufgrund dessen kann nur noch etwas mehr als die Hälfte des vorhandenen Rohstoffvolumens abgebaut werden. Erschwerend kommt hinzu, dass das benachbarte Abbaugebiet "Grossgrüt West" – zwar ebenfalls neu im VGWG liegend – bereits festgesetzt ist und daher aufgrund der Vorgaben im RVK 2020 im Gegensatz zum bisher als Vororientierung eingetragenen "Grossgrüt Ost" ein Materialabbau erfolgen kann (Schlussbericht Ziffer 5.3.1).

In Folge wurden diese Vorgaben aus dem RVK 2020 in die Anhörungs-/Mitwirkungsvorlage übernommen. Die neue Perimeterabgrenzung im Bereich "Grossgrüt" wurde in die ebenfalls zu aktualisierende Grundlagenkarte "Materialabbau" aufgenommen (Anhang 3 Ziffer 7.2.4). Der neue Abbauperimeter erhält durch die konsequente planerische Umsetzung des VGWG einen unschönen "Spickel", der für die Ausscheidung einer Materialabbauzone mit nachfolgendem Abbau sowie für die spätere landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit wenig geeignet erscheint. Zudem können bei einer Umsetzung der neuen Abbauperimeter wertvolle Rohstoffressourcen nur bedingt effizient abgebaut werden.

Im Weiteren wird in diesem Bereich der VGWG die zukünftige Trinkwassernutzung einerseits aufgrund der von einer ehemaligen Kehrgrube herrührenden Kontamination des Grundwassers und andererseits aufgrund der verdichteten Auffüllung durch unverschmutzten Aushub infrage gestellt.

Aus fachlicher Sicht und zur konsequenten Umsetzung vom RVK 2020 und der Richtplanvorgabe (Kapitel V 1.1 Beschluss 2.1) ist die Festsetzung der durch VGWG tangierten Fläche nicht möglich. Zudem ist die Nutzung des Grundwassers an dieser Stelle für zukünftige Generationen nicht von vornherein grundsätzlich auszuschliessen. Eine Auffüllung eines Abbaustandorts im VGWG verunmöglicht eine Nutzung des Grundwassers zu einem späteren Zeitpunkt nicht. Zudem kann die Kontamination des Grundwassers für die zukünftige Grundwassernutzung technologisch gelöst werden.

Das durch die neue Betroffenheit von VGWG wegfallende Volumen wird durch die Festsetzung des östlich des "Grossgrüt Ost" befindlichen, im RVK 2020 empfohlenen Standorts "Neumatt West" in Rheinfeldern kompensiert. Zudem wird in Abstimmung mit der Stadt Rheinfeldern eine ergänzende Anweisung im Beschluss 2.1 (Fussnote beim Standorteintrag "Grossgrüt Ost") angebracht, dass die genaue Abgrenzung des Abbauperimeters in der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfeldern vorzunehmen ist. Da der Richtplan im Massstab 1:50'000 ist, besteht auf Stufe Nutzungsplanung aufgrund der Richtplanunschärfe ein Spielraum, in dem die definitive Abgrenzung der Abbauperimeter vorgenommen werden kann.

5.2.3 Spreitenbach "Althard"

Der Standort "Althard/Neuhard" in Spreitenbach wird im RVK 2020 als Materialabbaugebiet für die Versorgung der Region östlich des Bareggs zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Nach fachlicher Beurteilung, dem Antrag der Gemeinde Spreitenbachs und nach erfolgter Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden wurde nichts erkennbar, dass gegen die Festsetzung des Standorts sprechen würde.

Der inzwischen aufgrund Grundeigentümerverhältnisse um rund die Hälfte reduzierte Perimeter "Althard" liegt im Bereich der Landschaftsspanne "Hüttikerberg/Sandbühl". Gemäss Mitwirkungseingabe des Kantons Zürich bestehe damit ein Widerspruch zu anderen Planungen und insbesondere zu den in der Grundsatzvereinbarung "Hüttikerberg/Sandbühl" formulierten Zielen. Der Kanton Zürich beantragt daher, den Standort nur als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.

Die Überprüfung im Rahmen der fachlichen Beurteilung des Standortdossiers in Bezug auf den Landschaftskorridor ergab, dass ein Materialabbau im Gebiet "Althard" nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Absichten der seitens beider Kantone unterzeichneten Grundsatzvereinbarung steht. Konkrete Projekte zur Stärkung des Landschaftskorridors werden nicht tangiert. Der Abbau beeinträchtigt die Landschaftsspanne nur temporär. Zudem bietet die Rekultivierung mittel- bis langfristig Chancen zur weiteren Aufwertung der Landschaftsspanne. Daher steht einer Festsetzung des Standorts im Richtplan aus fachlicher Sicht nichts entgegen, was in den nachgelagerten

Verfahren nicht gelöst werden könnte. Die weitergehende räumliche Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskorridors kann zusammen mit dem zu konkretisierenden Abbauvorhaben im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren erfolgen.

6. Nachgelagerte Verfahren und UVP⁴

6.1 Kommunale Nutzungsplanung

Mit der Festsetzung eines Abbaugebiets wird ein Grundsatzentscheid auf kantonaler Ebene für einen Materialabbau im bezeichneten Gebiet gefällt. Die Festsetzung eines Standorts ist neben den weiteren Erfordernissen gemäss Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 3.1, die Grundlage zur Ausscheidung einer Materialabbauzone auf kommunaler Ebene. In den Kulturlandplänen sind die festgesetzten Kiesabbaugebiete als Materialabbauzonen mit den dazugehörigen Bestimmungen auszuscheiden (Zone gemäss § 15 BauG). Für die parzellengenaue Abgrenzung ist die Grundlagenkarte Materialabbau beizuziehen. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens bietet sich den Betroffenen, die ein schutzwürdiges eigenes Interessen besitzen, die Möglichkeit, während der Auflagefrist eine Einwendung zu erheben (§ 24 BauG). Über die Einwendungen entscheidet in der Regel der Gemeinderat. Über die Änderung der kommunalen Nutzungsplanungen wird abschliessend an den Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden entschieden.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) verlangt für Materialentnahmen von über 300'000 m³ Anlagentypen eine UVP. In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) wird daher bei den Abbauvorhaben, die einen Abbau über dem Schwellenwert von 300'000 m³ vorsehen, eine UVP durchzuführen sein.

Die im Rahmen der Grundlagenerarbeitung berücksichtigten Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung und die auf beim Entwurf des Richtplankapitels vorgenommenen Überprüfung der beantragten Standorte auf Vereinbarkeit mit den Kriterien des Umweltschutzes hat nichts ergeben, was gegen die beantragten neuen Festsetzungen im Richtplankapitel V 2.1 sprechen würde.

6.3 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

6.3.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgende Nachhaltigkeitsbeurteilung der Anpassung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" basiert auf der Anwendung des kantonseigenen Instruments "Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit". Mit dem Instrument sind qualitative Aussagen in den drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, abgebildet durch die Bewertung von je zehn Themen pro Dimension, möglich. Die Auswirkungen auf das Klima werden in der Dimension Umwelt berücksichtigt.

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung der Umsetzung des RVK im Richtplan bewegt sich auf einer hohen Flugebene. Mit einem gesamtkantonalen Blick steht eine grössere Anzahl von erst grundsätzlichen Standortfestlegungen möglicher Materialabbaugebiete im Fokus, die – bei Realisierung – die über die nächsten Jahrzehnte in zweckmässiger Abfolge und Anzahl die Versorgung mit Kies sicherstellen sollen. In diesem Zeitraum sind zudem für die einzelnen Vorhaben weitere Entscheide zu treffen (Nutzungsplanung, Bewilligungen), die sich je nach Zustimmung oder Ablehnung mitunter erheblich auf die weiteren Abbaustellen in der Region und auf deren Realisierungszeitpunkt auswirken können. Für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung wichtige Faktoren können in diesem Zeitraum ändern, so etwa eine künftig weiterentwickelte Recyclingtechnik oder ein vermehrter Einsatz anderer Baumaterialien.

⁴ Umweltverträglichkeitsprüfung (Verfahren)

Angesicht dessen kann die vorliegende Nachhaltigkeitsbeurteilung nicht als Prognose verstanden werden, die das Vorhaben in seinem mehrere Jahrzehnte umfassenden Zeithorizont und in seinem dynamischen Umfeld abschliessend bewerten kann. Ebenso kann sie hier nicht zur Beurteilung des Kiesabbaus an sich, an den unterschiedlichen Abbaustandorten, dienen. Sie ist auf die Fragestellung auszurichten, in welcher Hinsicht das vorliegende, gesamtkantonal konzeptionell begründete Paket räumlich abgestimmter Abbaustandorte im Richtplan zu einer nachhaltigeren Rohstoffversorgung mit Kies gegenüber der bisherigen Praxis beitragen kann. Dieser ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeit nicht bestritten. Der grosse Hebel aus Nachhaltigkeitssicht in Bezug auf den Materialabbau bestünde jedoch darin, den Bedarf an Kies als Primärrohstoff und damit auch die Prognosen für den zukünftigen Abbau zu senken. Dazu könnte die zunehmende Nutzung von Recycling-Beton oder die Förderung der Weiter- oder Umnutzung beziehungsweise Erweiterung von Bestandesbauten beitragen.

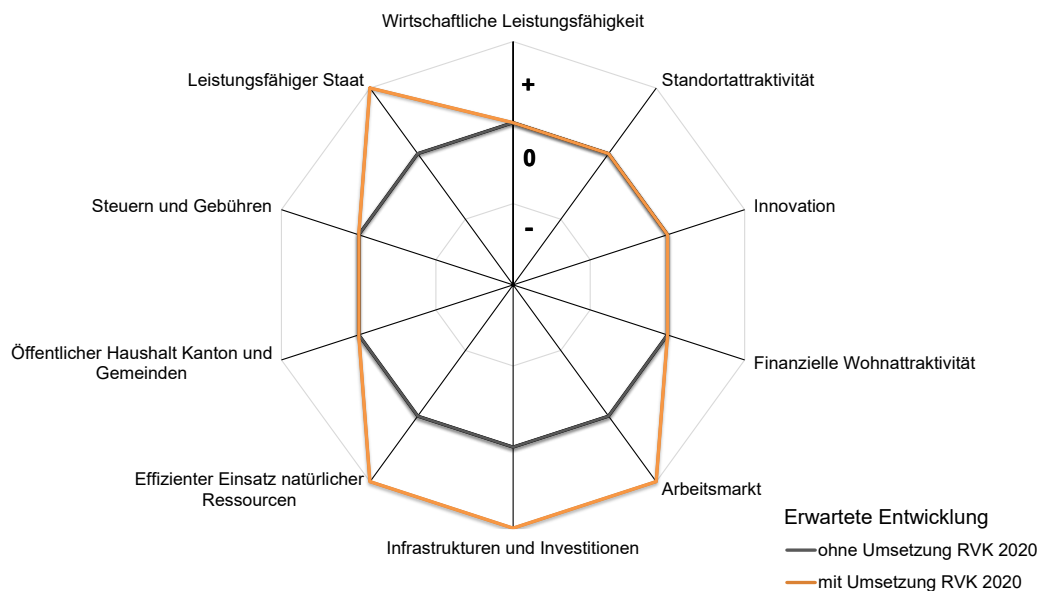
Eine künftige Überprüfung der vorliegenden Einschätzung, der bezeichneten Standorte und der Nachhaltigkeit ist bei erheblich veränderten Verhältnissen oder gemäss 10-jährlichem Überprüfungsturnus des Richtplans (Art. 9 Abs. 3 RPG) möglich.

6.3.2 Referenzzustand

Im folgenden Abschnitt wird erläutert, welchen Beitrag die Umsetzung des RVK 2020 zu einer nachhaltigen Entwicklung im Aargau leisten kann. Die vorliegende Beurteilung orientiert sich am Referenzszenario *ohne Umsetzung des RVK 2020* ("weiter wie bisher" auf Basis des RVK 1995). Beurteilt werden entsprechend nicht die Auswirkungen des Materialabbaus an sich auf die Nachhaltigkeitskriterien, sondern es wird nur beurteilt, *inwiefern sich die Umsetzung des RVK 2020 gegenüber einem Szenario ohne RVK 2020 auf die Nachhaltigkeit auswirkt*.

6.3.3 Wirtschaft

Abbildung 1: Nachhaltigkeitsbeurteilung Wirtschaft

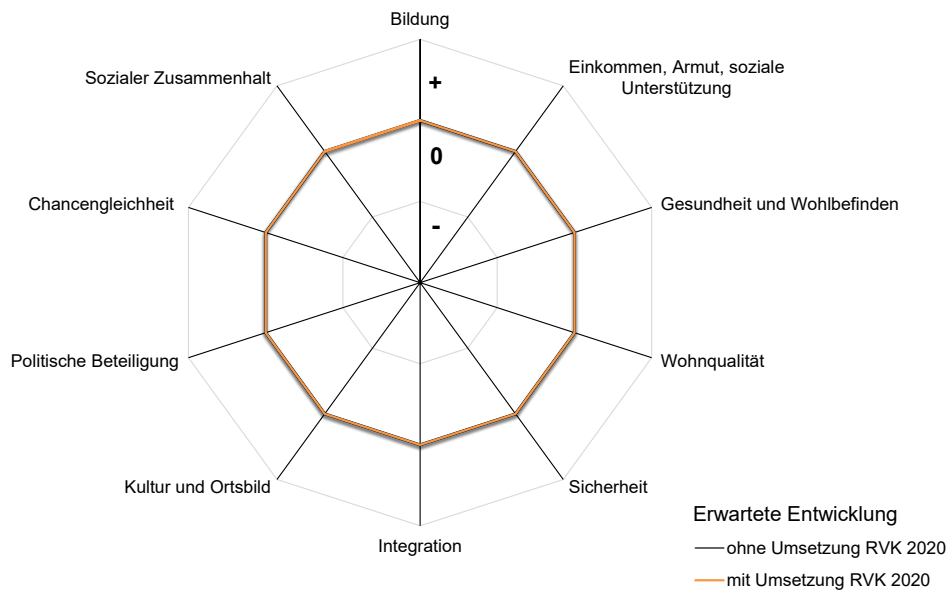


Gegenüber einer Entwicklung, wie sie mit den bisherigen, unveränderten Richtplanbeschlüssen denkbar ist, kann in der Dimension "Wirtschaft" mit positiven Auswirkungen gerechnet werden. Mit der Umsetzung des RVK 2020 im Richtplan wird die Basis geschaffen, um die Versorgung mit dem Rohstoff Kies in der bisherigen Qualität und entsprechend dem erwarteten Bedarf zu gewährleisten und ermöglicht so einen effizienten Einsatz natürlicher Ressourcen. Das koordinierte, auf Langfristigkeit ausgerichtete Vorgehen beim Materialabbau mit der Umsetzung des RVK 2020 sichert die notwendigen Infrastrukturen zum Materialabbau und fördert deren optimale Bewirtschaftung. Mit dem

RVK 2020 wird eine Grundlage geschaffen, die es der Verwaltung ermöglicht, die etappierte planerische und rechtliche Umsetzung der einzelnen Abbaustandorte effizient voranzutreiben. Dies wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit des Staats aus. Das RVK 2020 erhöht die Sicherheit für die Weiterführung beziehungsweise Inbetriebnahme von Abbaustandorten und trägt damit zu Arbeitsplätzen in den Standortgemeinden bei. Für die Realisierung von Infrastrukturen und Investitionen im Kanton Aargau wirkt sich dies positiv aus.

6.3.4 Gesellschaft

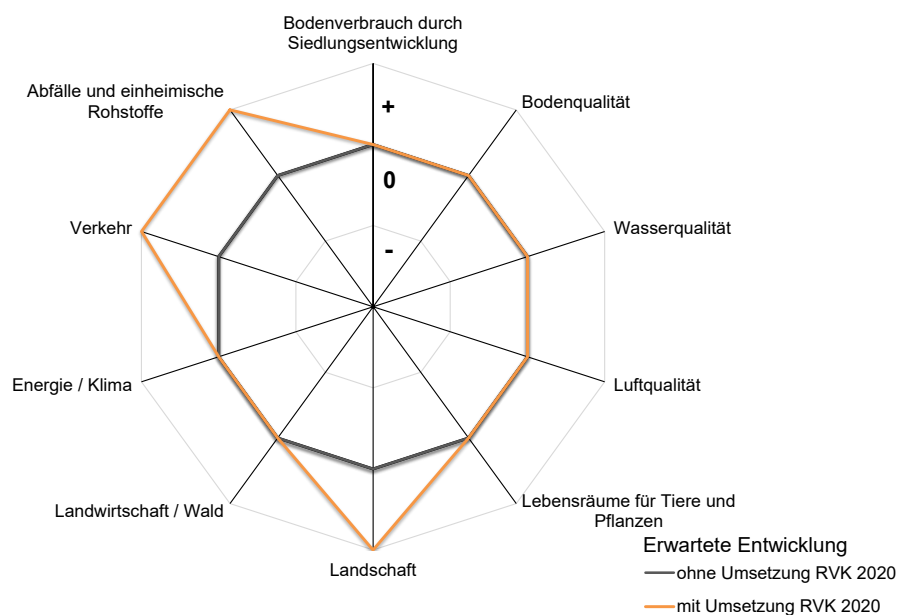
Abbildung 2: Nachhaltigkeitsbeurteilung Gesellschaft



Die Kriterien der Nachhaltigkeitsdimension "Gesellschaft" lassen höchstens indirekte und schwer erfassbare Berührungspunkte mit der vorliegenden Umsetzung des RVK vermuten. Soweit gesellschaftliche Auswirkungen und deren Tragweite angenommen werden könnten, ist im Vergleich zu bisher von einer unveränderten Situation auszugehen.

6.3.5 Umwelt und Klima

Abbildung 3: Nachhaltigkeitsbeurteilung Umwelt und Klima



Der Materialabbau mit dem RVK 2020 als Grundlage ermöglicht eine verbesserte Abstimmung zwischen der kontinuierlichen Versorgung mit einheimischen Rohstoffen und der Möglichkeit, Volumen für die Ablagerungen von unverschmutztem Aushubmaterial sicherzustellen, womit die Anzahl Aushubdeponien minimiert werden kann. Die Materialgewinnung und die Materialablagerung kann innerhalb des Kantons Aargau damit distanzoptimiert sichergestellt werden, was sich positiv auf das verursachte Verkehrsaufkommen und die transportbedingten Emissionen (Luft, Lärm) auswirkt. Dies entspricht auch einem grundlegenden Zweck des überarbeiteten RVK. Der Bodenverbrauch ist vorübergehend und wird mit der standardmässig geforderten Rekultivierungspflicht kompensiert. Die Rekultivierung und der ökologische Ausgleich sind wie bisher unverändert sichergestellt. Im Vergleich zu einer Weiterführung der heutigen Abbaupraxis kann damit gerechnet werden, dass mit der Umsetzung des RVK 2020 und der damit verbundenen verbesserten Koordination des Abbaus – insbesondere auch aufgrund der beiden aktualisierten regionalen Abbaukonzepte – die landschaftlichen Eingriffe grundsätzlich gemindert werden können. Daher wird das Nachhaltigkeitskriterium "Landschaft" positiv bewertet. Der temporäre Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen, der Energieverbrauch und die Klimagasemissionen durch den Abbauvorgang sowie die Wirkung auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind bei jedem Materialabbau vorhanden. Ein Unterschied zwischen der Umsetzung mit dem RVK 2020 als Grundlage und der heutigen Praxis kann nicht festgestellt werden.

Der Kanton Aargau treibt – ausserhalb des RVK – zusammen mit der Baubranche die Entwicklung des Baustoffkreislaufs zu einer Kreislaufwirtschaft voran. Ziel ist nicht nur den Recyclinganteil zu erhöhen, sondern bereits früher im Materialkreislauf einzugreifen durch Verlängerung der Lebensdauer von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bauteilrecycling, Weiterentwicklung der Normen für Baustoffe und Einsatz nachhaltiger Baustoffe. Gleichzeitig leistet dies einen Beitrag zum häuslicheren Umgang mit den natürlich vorkommenden Rohstoffen.

7. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001: Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

7.1 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf das aktualisierte RVK 2020 und den eingegangenen, fachlich geprüften Standortdosiers zur Festsetzung beantragter neuer Abbaustandorte kann dem Gesamtpaket "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" zugestimmt werden. Die in mehreren Runden hinsichtlich bundes- und kantonsrechtlicher Gesetzgebung auf ihre Realisierbarkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Richtplan geprüften Abbaustandorte sind räumlich soweit abgestimmt, dass das Gesamtpaket dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Die hier beantragte Aufnahme neuer oder neu festzusetzender Abbaugebiete ist keine Vorwegnahme der weitergehenden fachlichen Prüfung und Interessenabwägung der noch zu konkretisierenden Projekte in den nachgelagerten Verfahren. Im Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren muss sich die Realisierbarkeit und die räumliche Abstimmung jedes einzelnen Vorhabens neu erweisen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhänge

- Entwurf zur Anpassung der Richtplankapitels V 2.1 (Anhang 1)
- Entwurf zur Anpassung der Richtplankarte (Anhang 2)
- Erläuterungsbericht (Anhang 3)
- Auswertungsbericht zur Vernehmlassung und Mitwirkung (Anhang 4)